

MWST – News Juni 2011

Chancen erkennen – Risiken vermeiden

FINALISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

Haben Sie sich im Jahr 2011 bereits mit der Finalisierung der MWST-Abrechnungen auseinandergesetzt?

Falls nein, werden Sie sich sicher in absehbarer Zeit noch mit diesem Thema beschäftigen müssen.

Grundlagen

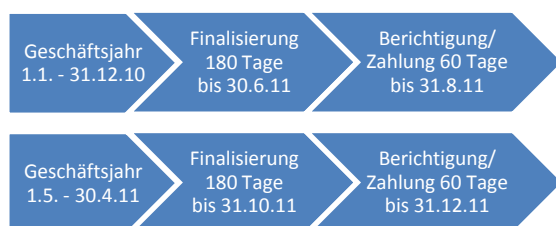
Mit dem geltenden Mehrwertsteuergesetz wird die steuerpflichtige Person verpflichtet, die eingereichten MWST-Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren (Art. 72 MWSTG, sogenannte Finalisierung).

Ausgewählte Fragen und Antworten

Innert welcher Frist muss die Finalisierung vorgenommen werden?

Die Finalisierung ist innerhalb von 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres durchzuführen. Dabei festgestellte Differenzen müssen innert 60 Tagen (nach Ablauf der 180 Tage) mit der Berichtigungsabrechnung der Eidg. Steuerverwaltung mitgeteilt und gleichzeitig bezahlt werden. Somit stehen für eine Berichtigungsanzeige gesamthaft 240 Tage zur Verfügung.

Beispiele:



Was beinhaltet die Finalisierung?

Als Finalisierung wird der Abgleich der MWST-Abrechnungen mit dem Jahresabschluss verstanden. Dies beinhaltet die Erstellung der **Umsatz- und der Vorsteuerabstimmung** sowie die **Berichtigungs-pflicht** bei festgestellten Mängeln.

Umsatzabstimmung

Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze (bzw. der Saldo- oder Pauschalsteuersätze) mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Vorsteuerabstimmung

Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern abgestimmt wurden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Abstimmung zwischen den auf den Vorsteuerbilanzkonti gebuchten und den auf den MWST-Abrechnungen deklarierten Vorsteuern.

Vorsteuerplausibilisierung

Nicht verlangt wird im Bezug auf die Finalisierung die sogenannte **Vorsteuerplausibilisierung**. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich hierbei um eine aus Sicht des Steuerpflichtigen effiziente Plausibilisierung der geltend gemachten Vorsteuern handelt. Können doch aufgrund der verbuchten Aufwendungen und Investitionen die gesamten Vorsteuern geschätzt und mit den deklarierten Vorsteuern plausibilisiert werden. Diese Kontrolle eröffnet also auch eine Chance, nicht gebuchte Vorsteuern aufzudecken.

Um Sicherheit betreffend Vollständigkeit der geltend gemachten Vorsteuern zu erlangen, empfehlen wir (obwohl von der Eidg. Steuerverwaltung nicht verlangt) eine Vorsteuerplausibilisierung vorzunehmen.

In welcher Form ist die Finalisierung bzw. sind allfällige Korrekturen zu melden?

Es sind ausschliesslich die Formulare der Eidg. Steuerverwaltung zu verwenden:

Formular 550 Jahresabstimmung
(Berichtigung nach Art. 72 MWST, effektive Methode)

Formular 551 Jahresabstimmung
(Berichtigung nach Art. 72 MWST, Saldo-
steuersatz/Pauschalsteuersatz)

Die Formulare sind auch über die Homepage der Dr. Röthlisberger AG unter Downloads/MWST abrufbar.
(www.roethlisbergerag.ch)

Wie sind Korrekturen während der laufenden Steuerperiode vorzunehmen?

Obwohl nun mit der Finalisierung eine Jahresabstimmung erfolgt, sind die einzelnen Quartalsabrechnungen (bzw. Semesterabrechnungen bei SSS) vollständig und korrekt einzureichen.

Werden während des Jahres in den einzelnen Abrechnungen im Nachhinein **grössere Differenzen** festgestellt, sind diese Mängel weiterhin mit dem vorgesehenen Korrekturformular 535 zu melden. Es ist zu beachten, dass allenfalls ein Verzugszins erhoben wird. Festgestellte bzw. offensichtliche Fehler müssen bereits vor der Finalisierung gemeldet werden.

Unwesentliche Differenzen (gesamter Verzugszins beträgt bei einer Verzinsung von aktuell 4.5 % p.a. weniger als CHF 100) können nach der Verwaltungspraxis in der nächsten MWST-Abrechnung korrigiert werden.

Differenzen, welche erst bei den Finalisierungsarbeiten festgestellt und mit dem Formular Jahresabstimmung gemeldet wurden und **vorher nicht erkennbar** gewesen waren, führen in der Regel nicht zu einer Verzugszinsbelastung.

Welche Wirkung hat die Finalisierung?

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die Eidg. Steuerverwaltung davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Wird bei einer allfälligen späteren MWST-Kontrolle festgestellt, dass die mittels Finalisierungsarbeiten ermittelten Differenzen nicht gemeldet bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Finalisierung gar nicht durchgeführt wurde oder wird die Benachrichtigungsanzeige erst nach 240 Tagen eingereicht, erhebt die Eidg. Steuerverwaltung ab dem Zeitpunkt der Begründung des Tatbestandes Verzugszinsen. Im Weiteren liegt streng genommen ein Steuerstraftatbestand vor.

Wichtig:

Sollten die Finalisierungsarbeiten nicht fristgerecht durchgeführt werden können, sollte versucht werden, bei der Eidg. Steuerverwaltung eine bewilligte Fristverlängerung zu erlangen.

Fazit

Auf den ersten Blick scheint die Finalisierung zu einem Mehraufwand zu führen. Man muss sich aber bewusst sein, dass bereits früher gemäss Verwaltungspraxis eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung erstellt werden musste. Neu sind diese Arbeiten nun auf Stufe Gesetz/Verordnung geregelt.

Betrachten Sie die vorzunehmende Finalisierung nicht als unnötigen Mehraufwand, sondern als **Chance zur Risikominimierung**.